

— Deutscher Handwerker-Tag. Der Zentralverein des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes hat den 8. Allgemeinen deutschen Handwerker-Tag auf den 21. bis 23. April nach Halle a. S. beufen mit folgender Tagesordnung: 1) Stellungnahme zu den neuesten Gewerbegerichtsentscheidungen, die Organisation des Handwerks, die Verhältnisse der Handwerker, die Stellungnahme zur Gewerbeordnung, sowie bei der Hausführung, der Bauhandwerk, die weiteren Reformvorschläge der deutschen Handwerkervereine, die Gefährdung und Wiedereingliederung, Offiziers- und Beamten-Konsumvereine.

— Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine königliche Verordnung, die die Einführung folgender preussischer Landesgesetzgebung in Belgien: 1) Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875; 2) Das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereingliederung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. Juli 1875; 3) Das Gesetz über die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1869.

— Gegen die Schimmittlung des Erlös eines Gesetzes oder reglementarischer Bestimmungen zur Bekämpfung des Schimmittlungswesens für das deutsche Reich wird bekanntlich vom Reichsanzeiger etwas Erwogen. Wie nun geschrieben wird, steht die reichsrechtliche Regelung, da sich der Lösung auf diesem Wege große Schwierigkeiten entgegenstellen, allem Anschein nach noch in weiter Ferne. Es dürfte es möglich sein, die Frage durch den Erlös von Polizeiverordnungen zu erledigen, die nicht über für einzelne Provinzen, sondern möglichst weit für den ganzen Staat erledigen werden können. Solche Verordnungen würden sich aber nur so weit einführen lassen, als ihnen nicht in gesetzlichen Bestimmungen Hindernisse im Wege ständen.

— Reichstags-Sitzung. Am Montag macht in Bayern, wo er sich 3. J. aufhält, recht gute Besuche; er hat bisher vier Reden gehalten und nach ungenügender Schätzung rund 3500 Mk. Eintrittsgeld eintrahen.

Seine Pensionierung hat der Bezirksamtmann Wetzl in Wiesau, der in der bekannten Fuchsnäheri-Wirtse wiederholt genannt worden ist, nachgeschickt.

Frankreich. Präsident Felix Faure macht eine kleine Exkurs in seinen Reserven, ein neues Ministerium zu bilden, hat er auch gar kein Glück, das bisherige Ministerium Bourgeois ist zum zweiten Mal zusammengebrochen, und der Präsident der Republik muß abermals mit neuen Kabinetten konfizieren. Die gemäßigten Parteien fangen an, unruhig zu werden, während die radikalen Organe ein Hohelied auf den Namen Felix Faure singt heute genau so fest, wie Cavour bei Anfang der Revoluzion fest saß. — In Paris war Mittwoch Abend das Gerücht verbreitet, der französische Kommandeur General Lamout in Nancy sei auf einer Jagd in der Nähe der deutschen Grenze von einem deutschen Jäger erschossen worden. Einige Gewissensbisse haben natürlich schon den alten König von Preußen verursacht, dass er aber die Kunde wurde sofort für unrichtig erklärt, wobei der Spektator erwidert war: — Eine Werbung Berliner Blätter, der französische Hofkapellmeister Herbet würde sich demnach nach Paris begeben, um mit dem Präsidenten der Republik über die Lage zu konfizieren, entbehrt, nach der "N. A. B.", jeder Begründung.

die Kinde gehen, kein freudiger, kein herzlicheres Bolksfest aber, das so enge Bande knüpfen zwischen dem deutschen Kaiser und dem deutschen Volke.

Von Kaiser und Fern waren sie herbeigekommen, dem Kaiser zu hulden. Und aus dem Act der Huldbung ward ein großes, ein inniges Familienfest.

In heller Pracht war das deutsche Reich entstanden, in heller Größe.

Die Größe, die mit Blut und Eisen teuer erungen war, sie mußte gefestigt werden, im Sturm der Zeit und der Jahre.

Und da gab's kein langes Verleimen, das zu lämpfen hat und lämpfen muß, wer da hoch steht, daß es schwerer ist beinahe, Großes zu behaupten, denn Großes zu gewinnen.

Die Zeit hatte dem deutschen Vaterlande Ruhm und Größe gebracht, sie verlangte auch Beweise dafür, ob man wahren und ehren werde unter den Tagen des Friedens, was unter den Tagen des Kampfes erungen war.

Sturm und Drang, Kampf und Anfechtungen waren nicht ausgeschlossen. Auch dem Kaiser, dem guten alten Herrn, der das Zeitliche in Eile und in Eile mit Wasser und Wein doch rechtlich gelhan, waren Schmerzensagen nicht erspart geblieben.

Das Gescheh eines Werdens traf den Kaiser schwer, und durch Berlin ging es wie ein Schlagschlag über. Vorüber aber eilen auch die Tage.

Jahr und Jahr entschwand, sie brachten Sonnenschein nach grauem Himmel, h-les, glühendes Licht, eine Erquickung und eine Wohlthat für die Menschheit.

Italien. Der Feldzug in Nord-Italien. Die aus Rom gemeldet wird, soll sich der abschließliche Heeresführer Las Marguilla bis auf 120 km von den italienischen Vorposten zurückgezogen haben. Jetzt hätte General Baratieri zum Feldzuge gegen die Dervische, deren Streitkräfte zusammen auf 19000 Mann mit 10000 Gewehren, 7000 Kanonen und 1800 Pferden sich belaufen sollen. Die Gewehre seien gut, aber die Patronen zu mangelhaft, daß die Kugeln auf 200 Schritte nicht mehr verdringen. Gleichwohl hat die Regierung beschlossen, dem General Baratieri Verstärkungen von 3000 Mann zur Verfügung zu stellen. Die erste Hälfte geht am 30. d. M. ab. Von der gemüthlichen englischen Mitwirkung bei einem Angriff: Der Dervische ist Alles still geworden; England will sich augenblicklich durch Versprechungen nicht binden.

Großbritannien. Der englische Schatzkanzler Sir Harcourt hielt in Derby eine Rede, in der er ausführte, nie sei der europäische Friede mehr gefestiger gewesen, als jetzt. Falls die Gerichte nicht ausgeartet worden, um die Wahrheit in den Reichen der Liberalen zu lügen; wenn die Partei so einig wäre, wie das Kabinet, so wäre Alles aus Beste bestellt. Der englische Staatsmann Lord Randolph Churchill ist am Donnerstag früh in London gestorben. Er war als jüngerer Sohn des 7. Herzogs von Marlborough am 13. Februar 1849 geboren, absolvierte seine Studien zu Oxford und trat 1874 ins Unterhaus. Unter Salisbury'scher Regierung erhielt er die Stellung eines Ressortministers, von dem Schatzkanzlerposten trat er ganz unvermuthet im Dezember 1886 zurück und legte später auch sein parlamentarisches Mandat nieder. 1892 wurde er wieder ins Parlament gewählt. Churchill war begabter, aber sehr egoistischer Natur. Er hielt das, was man auf ihn geleitet hatte, nicht, weil er sich in amtliche Verhältnisse nicht schicken konnte.

Orient. Die englische Post in Konstantinopel hat einen Konflikt mit der türkischen Polizei, da Polizisten verhaftet — nämlich im höheren Auftrage — einen Briefträger Briefe aus Armenien abgenommen. Der Briefträger hat nun eine Entschädigung erhalten, die Polizisten sind bestraft. — In Athen ist ein neues Ministerium Deljanis gebildet. Wobin das nun den schon arg auf dem Holwege befindlichen griechischen Staat fortführen wird, bleibt abzuwarten.

Amerika. Die Ausschreitungen in Brooklyn aus Anlaß des Straßenbahnstreiks dauern fort, selbst Polizei und Soldaten greifen Partei für die Auswanderer. Eine Einigung erscheint da schwer.

Der frühere Jesuit von Hoensbroeck über den Jesuitenvertrag des Centrums.

Es ist noch nicht lange her, daß Graf von Hoensbroeck in der vorberischen Reihe der Vorkämpfer des Jesuitenordens stand. Im ja größer war daher das Aufsehen, als sich die Kunde verbreitete, er sei aus dem Jesuitenorden ausgestiegen. Belege dies schon von seinem entscheidenden Charakter, welcher sich nicht leicht, denn nach langen Kämpfen erkannte Wahrheit auch öffentlich die Ehre zu geben, so müssen wir ihm gerade jetzt besonders dankbar sein, daß er in wohlthätiger Stunde wieder die Kluge der Jesuiten seine warnende Stimme erhebt, als ein evangelischer Geist, der den Wuth hat, das was er als

Personenwert und zwar als unnützes, überflüssiges Menschenamt erkannt hat, auch als solches zu bezeichnen" (in der Schrift: Der Jesuitenvertrag des Centrums". Berlin, Hermann Walzer, 0,50 Mk).

Wit Recht sagt Hoensbroeck, daß unsere Politiker den Ernst der Jesuitenfrage meist verkennen. Die Ehre und Moral des Ordens hat nicht bloß ein historisches, sondern auch heute noch ein aktuelles Interesse. Um des Centrums willen, meint man all die Besonderlichkeiten der Jesuiten, diesen „Quart", einfach mit in Kauf nehmen zu müssen und vergißt ganz, daß Bis mars d. 1885 erklärt hat — es sind freilich seither schon zehn Jahre vergangen —: „ich habe das gelernt in den letzten Jahren, daß mit den Grundrissen der Politik des Centrums weder das deutsche Reich noch der deutsche Staat auf die Dauer existieren kann. Den preussischen Grundriss, Jedem das Seine" in allen Ehren, aber die Zulassung der Jesuiten würde diesem Grundriss geradezu widersprechen, denn sie würde den Bestand eines selbst nach evangelischen Staats in Gefahr bringen. Doch man sagt: der Jesuitenorden gehört zur römischen Kirche. Aber dieselbe hat gebildet und kann auch noch blühen ohne denselben. Rein Papst hat in einem einzigen der sogenannten mit den Staaten abgeklärten Konfessionen den Jesuitenorden auch nur erwähnt. Damit fällt die Behauptung, daß das Jesuitenglied ein Aushängeschild sei, dahin. Und gerade um der von den Ultramontanen so stürmisch gelobten „Parität" willen müssen die Jesuiten ausgeschlossen bleiben; sind sie doch die ärgsten Störber der konfessionellen Friedens. Das zeigen die gefälligen Äußerungen der älteren Jesuiten in der bekannten Jubiläumsschrift Imago primi saeculi über Luther und die Reformatoren; das beweisen die stillen Machwerke der heutigen Jesuiten, wie Gottlieb's „Briefe aus Hamburg" und die Flugblätter „Zur Verur und Wehr". Ein „deutscher" Jesuit, von Hammerstein, hat ohne weiteres erklärt, ein evangelisches Volk (wie das französische) sei ihm lieber als ein katholisches, wie das deutsche! In den Jahren von 1865 und 1870 haben mehrere Jesuiten den frommen Wunsch geäußert: „wenn doch das ultramontane Preußen entrümpelt würde!" Noch 1890 hat ein einflussreicher „deutscher" Jesuit geäußert: „für den evangelischen deutschen Kaiser zu beten, sei ihm unmöglich. Und als Papst Leo XIII. sich der deutschen Regierung näherte, wurde die Stimmung der „deutschen" Jesuiten gegen den Papst gerichtet, daß sie wiederholt erklärten, der Papst verdiene wegen dieses Verhalten nicht, daß die deutschen Katholiken sein Priesterjubiläum feiern! Einer der einflussreichsten französischen Jesuiten hat Baulanger beherrschende Gelbsummen verschafft und Hoensbroeck hat auf Grund seiner jahrelangen Bekanntschaft mit dem Orden die Überzeugung, daß die Jesuiten alles daran setzen werden, das protestantische Preußen und das evangelische Kaiserthum zu vernichten.

Die Auerbe, daß der Jesuitenorden nach seinen Satzungen sich gar nicht in die Politik einzumischen dürfe, wird schon durch die Geschichte klagen geklärt, welche eine Anzahl einflussreicher jesuitischer Vorkämpfer und Politiker aufweist. Ueberhaupt ist auf die Satzungen des Jesuitenordens nicht viel zu geben; sie stehen lediglich auf dem Papier. In der Theorie heißt es Rein, in der Praxis Ja. So zeigt auch die Jesuitenmoral und insolge ihrer Moral der einzelne Jesuit ein Janusgeheiß. Lebenswichtig und warmgerig auf der einen Seite, kalt und herzlos auf der anderen; selbstlos und egoistisch; stolz und demüthig; einseitig und verhältnissmäßig. Nach Hoensbroeck ist die Jesuitenmoral „Vorsicht, aber geheimnißvoll, verächtlich, zwar jähsünder und wirksam, aber ungreifbar, unfürsichtbar, mehr geahnt als erkannt." Dies Urtheil wird bestätigt durch den Stifter des strengsten Ordens, des Trappistenordens, ferner durch den Dominikaner Gonsio, durch den Augustiner Berti, durch den berühmten Kanzler der Wahlmon, durch Papst Innocenz XI., ja durch Jesuiten selbst. Vor allem kennzeichnend den Orden sein maßloser Hodmuth und seine unablässige Selbstverherrlichung. Und das hat er bei so vielen glänzenden äußerlichen Erfolgen aber all völlige Misserfolge, namentlich auf dem Gebiet der Mission, zu verzeichnen. Auch mit der großartigen jesuitischen Bazaragologie ist es, bei Wichte bestehen, nichts: „es ist keine Uebertreibung, daß fast die gesamte katholische Jugend der einflussreichsten Stände in Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, Belgien während des 17. und 18. Jahrhunderts von den Jesuiten erzogen wurde, und gerade diese Jahrhundertzeit weisen gerade in jenen Ständen die schmerzhafteste Feindschaft in Richtung und religiöser Beziehung auf." Die Gründe davon liegen auf der Hand. Ein angelegentlich Priester des Papstes Alexander VIII. meint: „der gelbe Drog und der wolkige Thaum sind, mit dem Jesuiten Vertrag verplien, für Mächtigsten gerignet." Die Jesuitenmoral giebt geradezu Anleitung zum Wählen im Schwanz und entweicht die Feilheit des Bismarck'schen. Und wie wenig die Jesuiten wider den Umsturz leiden, haben sie in Belgien bewiesen.

Conard's sagt seine Ergebnisse dahin zusammen: der Jesuitenorden ist weder an und

für sich, noch besonders in Deutschland ein unbedingtes Erforderniß für die christliche Kirche. Der Jesuitenorden ist seinem Wesen nach international, und wenn ein in Deutschland geborener Jesuit verlangen würde, in Deutschland leben und sterben zu dürfen, würde der Jesuitenorden der erste sein, dies Verlangen als unerschütterlich zurückzuweisen. Zwei hervorragende Ultramontane, Hübner und Bülthuis, haben bitter über den „Coisismus" des Jesuitenordens geflagt, aber aus M.M. was geschieht, ein zulässiges Drogenmonopol machen möchte und eine andere unabhängige Tätigkeit neben sich duldet." Was sind aber gegen Bülthuis und Hübner die anonymen Artikelstreifer der ultramontanen Presse und die Wüthiger im Centrum?

Parlamentarische Nachrichten.

In der Budgetkommission des Reichstags wurde am Donnerstag jenseit die Beratung des Einnahmengesetzes für 1865 in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General v. Gemmingen auf eine Anfrage, daß seitens des Baurathes für die Offiziere noch niemals Bestimmungen für die Kette gemacht worden seien. Die Militärverwaltung habe diesen Bestimmungen nicht, eine Reihe von Bestimmungen des Einnahmengesetzes, das in Artikel 10, 11 und 12, das Kapital, die Befugnisse und die Ausstattung der Truppen, erklärt General

